

# Sicher rudern

Sicherheitshandbuch des  
Deutschen Ruderverbands

Vierte, überarbeitete und erweiterte Auflage 2015

## Impressum

### Sicher rudern

Vierte, überarbeitete und erweiterte Auflage, November 2015 (ehem. Bootsobleute und Steuerleute)

Herausgeber:  
Deutscher Ruderverband e. V.

Alle Rechte der Verbreitung liegen beim Herausgeber, Nachdruck (auch auszugsweise) und Wiedergabe in analoger oder digitaler Form vorbehalten.

Redaktionelle Bearbeitung  
Andreas König

Beratung  
Holger Römer, Fachressort Vereinsservice und Verbandsentwicklung, Sicherheitsbeauftragter des DRV

Layout und Grafiken  
Christian Speelmanns  
Neff | Büro für Gestaltung

Fotos  
Björn Fock, Klaus Giebel, Peter Thöl, DRJ

Druck  
CEWE-PRINT.de – offizieller Druckpartner des DRV

Vertrieb  
Deutscher Ruderverband e. V.  
Ferdinand-Wilhelm-Fricke-Weg 10  
30169 Hannover

Telefon 0511 98094-0  
Fax 0511 98094-25

[www.rudern.de](http://www.rudern.de)  
[info@rudern.de](mailto:info@rudern.de)

## Quellen

Bundesministerium für Verkehr und digitale Intragstruktur (Hrsg.). (2014). *Sicherheit auf dem Wasser. Wichtige Regeln und Tipps für Wassersportler*. Berlin.

Deutscher Ruderverband (Hrsg.). (2000). *Wanderrudern. Fahrtleiter und Wanderruderwart*. Hannover.

Deutscher Ruderverband (Hrsg.). (2015). *Ruderwettkampfregele des Deutschen Ruderverbands*. Hannover.

Graf., K. & Steinicke, D. (2015). *Der amtliche Sportbootführerschein Binnen* (9. überarb. Aufl.). Bielefeld: Delius Klasing.

## Internet

Deutscher Ruderverband  
[www.rudern.de/sicherheit](http://www.rudern.de/sicherheit)

Elektronischer Wasserstraßen-Informationsservice (ELWIS)  
[www.elwis](http://www.elwis)

Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur  
[www.bmvi.de](http://www.bmvi.de)  
Wasserwege-App (Android, Apple iOS)

# Vorwort zur vierten, überarbeiteten und erweiterten Auflage 2015

Die Broschüre „Bootsobleute und Steuerleute“ ist Grundlage dieser neuen Auflage. Ursprünglich vom Fachressort Wandern und Breitensport herausgegeben, setzen wir die neue Auflage im Fachressort Verbandsentwicklung und Vereinesservice fort. Das Thema Sicherheit erfährt jedoch einen deutlichen Wandel in Deutschland und gewinnt zunehmend für den gesamten Rudersport an Wichtigkeit. Dies zeigt sich nicht nur durch die Verabschiedung einer Sicherheitsrichtlinie durch den Rudertag 2014 in Berlin. Das ist ein erster und wichtiger Schritt zu einer erhöhten Sicherheit auf heimischen Gewässern. Die Rudervereine in Deutschland sollen sich mit diesem Themenkomplex auseinandersetzen und jeweils maßgeschneiderte Regelungen treffen. Dies findet bereits in vielfältiger Weise statt und es zeigt, dass sich viele Vereine sich auf den Weg gemacht haben – die große Nachfrage nach dieser Broschüre in den letzten Monaten belegt dies eindrucksvoll.

Das Ihnen nun vorliegende Sicherheitshandbuch enthält neben den bewährten Hinweisen und Regelungen eben diese neuen DRV-Richtlinien und ferner neuste Anpassungen bez. Rudern bei Kälte und

Hitze der FISA und weitere Überarbeitungen und Aktualisierungen.

Aktuellste Informationen bezüglich Sicherheit auf dem Wasser kann ein gedrucktes Werk nicht liefern.

Hierfür verweise ich ausdrücklich auf [www.rudern.de/sicherheit](http://www.rudern.de/sicherheit). Hier finden Sie zusätzliche Informationen, Bilder, Videos und weiterführende Internetlinks.

Ich möchte mich an dieser Stelle bei allen bedanken, die an dieser Auflage mitgearbeitet haben und besonders bei denen, die die Grundlagen für die vorherigen Auflagen aus 2007 und 2010 geschaffen haben. Besonderer Dank gilt Andreas König in der Verbandsgeschäftsstelle in Hannover.

Holger Römer  
*Deutscher Ruderverband, Präsidium  
Fachressort Vereinesservice und  
Verbandsentwicklung*



# Inhalt

Sicherheitsrichtlinie des DRV	8
Musterruderordnung	11
Küstenruderordnung	13
Hinweise und Ratschläge der FISA für sicheres Rudern	14
Verantwortung im Ruderboot	32
Strafen und Schadenersatz	34
Boote Steuern und Führen	36
Staufstufen	52
Schiffahrtsschleusen	56
Bootsgassen	61
Verkehrsregeln	64
Kennzeichnung der Boote und Ausweis	69
Verkehrszeichen	70
Verbote und Gebote für Ruderboote	74
Brücken	76
Fahrwasser, Betonung stromab	77
Verkehrszeichen auf dem Wasser	78
Ruderbefehle	82
Boote und Zubehör	86
Rettungswesten und Rudern?	90
Bootsausrüstung bei Wanderfahrten	96
Lehrgänge für Rhein- und Küstensteuerleute	97
Unfälle	98
Umwelt	101
Treideln	102
Knoten	104
Anhang	107
Binnenschiffahrtsstraßen-Ordnung	108
Inhaltsverzeichnis der BinSchStrO	109
Wichtige Schallsignale der Fahrzeuge	114
Wichtige Lichtsignale der Fahrzeuge	115
Wichtige Verbotsschilder	118
Empfehlungs- und Hinweiszeichen	120
Brückendurchfahrten	122
Bezeichnung der Fahrhinne	123
Goldene Regeln für das Verhalten von Wassersportlern in der Natur	125
Sicherheitsbestimmungen für Ruderwettkampfgelände	126
Steuerleutellehrgänge	128
Gesundheit	130
Warnsymptome	132
Gesundheitssport Rudern	134

# Sicherheitsrichtlinie

Der Deutsche Rudertag regelt gemäß § 2 (3f) GG (Grundgesetz = Satzung des DRV) mit dieser Sicherheitsrichtlinie die Aufgaben und Zuständigkeiten innerhalb des Deutschen Ruderverbandes (DRV), um die Ausübung eines sicheren Rudersports zu fördern.

Soweit in dieser Richtlinie die männliche Bezeichnung eines Amtes, einer Organ- oder Gremienfunktion gebraucht wird, sind Männer und Frauen in gleicher Weise gemeint.

## § 1 Begriffsbestimmung

Ruderorganisationen im Sinne dieser Sicherheitsrichtlinie sind der DRV und seine ordentlichen Mitglieder (§ 4 2. GG: Rudervereine, Ruderabteilungen, Landes-, Schüler- und Jugendruderverbände, Regattavereine und -verbände, Hochschulinstitute).

## § 2 Aufgaben und Zuständigkeiten des Deutschen Ruderverbandes

1. Der DRV bietet, teilweise in Zusammenarbeit mit den Landesruderverbänden, Traineraus- und Trainerfortbildung an. Diese Aus- und Fortbildungen sind wesentliche und unverzichtbare Bausteine im Sicherheitskonzept des DRV.
2. Der DRV gibt die Hinweise und Ratschläge des Weltruderverbandes (FISA) zur Ausübung eines sicheren Rudersports in der vom ihm redigierten Fassung heraus.

3. Der DRV gibt ein Sicherheitshandbuch in gedruckter oder digitaler Form heraus (zur Zeit „Bootsobleute und Steuerleute“). In diesem sind insbesondere Informationen über das Steuern und Führen von Booten sowie Verkehrsregeln enthalten. Bei Bedarf werden über Verbandsmedien Sicherheitshinweise publiziert. Zu diesem Zweck wertet der DRV ihm gemeldete Unfälle aus.

## § 3 Aufgaben und Zuständigkeiten der örtlichen Ruderorganisationen

1. Zur Förderung der Ausübung eines sicheren Rudersports soll jede örtliche Ruderorganisation – zum Beispiel im Rahmen einer Ruderordnung – ein Sicherheitskonzept beschließen, in dem mindestens die folgenden Punkte geregelt sind:
  - a) Mindestanforderungen an Ruderer und Steuerleute sowie an deren persönliche Ausrüstung.
  - b) Vergabe der Berechtigung, ein Boot zu führen (Schiffsführer, Bootsobmann);
  - c) Beschreiben des Hausrevieres mit seinen Gefahrenpotenzialen;
  - d) Regelungen für Fahrten innerhalb des Hausrevieres, insbesondere auch für Fahrten von Minderjährigen bei kaltem Wasser und dem Verhalten bei Notfällen;
  - e) Regelungen für Fahrten außerhalb des Hausrevieres (wie Wanderfahrten oder Regatten).

2. Jede örtliche Ruderorganisation setzt für den Ausbildungs- und Trainingsbetrieb geeignetes Personal ein. Inhaber einer gültigen Trainerlizenz des DRV gelten im Sinne dieser Richtlinie durch die Lizenzierung als geeignet geprüft. Bei dem übrigen Personal wird der Eignungsgrad von der örtlichen Ruderorganisation vor dem Einsatz überprüft.
3. Unfälle mit Personenschäden im Ruderbetrieb, die zum Einsatz des Rettungsdienstes geführt haben, meldet die örtliche Ruderorganisation unverzüglich dem DRV.
4. Für die Gewährleistung der Umsetzung dieser Aufgaben ist als Vertreter der örtlichen Ruderorganisation dessen BGB-Vorstand (Vorstand nach Bürgerlichem Gesetzbuch) verantwortlich.

#### **§ 4 Sicherheitsbeauftragter**

1. Jede Ruderorganisation soll einen Sicherheitsbeauftragten berufen, der dieses Amt auch in Personalunion mit einem anderen Amt ausüben kann.
2. Der Sicherheitsbeauftragte soll in seiner Ruderorganisation prüfen, ob diese Sicherheitsrichtlinie umgesetzt wird und gegebenenfalls auf Verstöße hinweisen.

#### **§ 5 Notschwimmfähige Boote**

1. Jede Ruderorganisation verpflichtet sich, ab dem 1.1.2016 bei der Beschaffung neuer Boote nur noch notschwimmfähige Boote im Sinne der FISA-Sicherheitsempfehlung zu kaufen (siehe Übersetzung der „Hinweise und Ratschläge der FISA für sicheres Rudern Minimalanforderungen“ S. 3, II/A), sofern die Hersteller Boote in angemessener Weise (keine Erhöhung des Gewichts und Einschränkung der Beladungsfähigkeit) anbieten oder die Notschwimmfähigkeit nicht durch andere geeignete Maßnahmen hergestellt werden kann.
2. Der alte Bootsbestand sollte, sofern angemessen und möglich, entsprechend nachgerüstet werden.

#### **§ 6 Trainer und Ausbilder**

1. Die Trainer und Ausbilder nehmen für die von ihnen betreuten Mannschaften eine Aufsichts- bzw. Fürsorgepflicht wahr.
2. Sie bilden Bootsobleute, Steuerleute und Ruderer zur Ausübung eines sicheren Rudersports im Auftrag ihrer Ruderorganisation aus.
3. In ihrer Funktion als Trainer und Ausbilder können sie im Rahmen ihrer Aufsichtsführung die Funktion des Bootsobmannes mit seinen in § 7 definierten Aufgaben für die von ihnen betreuten Mannschaften wahrnehmen.
4. Sie melden Unfälle unverzüglich an den BGB-Vorstand ihrer Ruderorganisation.

### **§ 7 Bootsobmann (in Schifffahrtsstraßenordnungen: Schiffsführer oder Fahrzeugführer)**

1. Er nimmt für seine Mannschaft eine Aufsichts- bzw. Fürsorgepflicht wahr.
2. Er überprüft in geeigneter Weise die Funktionsfähigkeit des Rudermaterials und die Eignung der Rudermannschaft.
3. Er ist verantwortlich für die Einhaltung gesetzlicher Bestimmungen und des Sicherheitskonzeptes seiner Ruderorganisation.
4. Er entscheidet – insbesondere nach Wetterlage, Wasserstand, Strömung und Ausbildungsstand –, ob ein sicherer Ruderbetrieb möglich ist.
5. Er hat an Bord die Entscheidungskompetenz.
6. Er meldet Unfälle unverzüglich an den BGB-Vorstand seiner Ruderorganisation.

### **§ 8 Ruderer und Steuerleute**

1. Zur Ausübung eines sicheren Rudersports bestätigen alle Ruderer sowie Steuerleute in geeigneter Weise ihre hinreichende Schwimmfähigkeit. Andernfalls tragen sie unaufgefordert im Ruderbetrieb ganzjährig ihre persönliche Rettungsweste.
2. Zum Rudern wird eine der Wetterlage angemessene Ruderkleidung getragen.
3. Alle Ruderer folgen den Entscheidungen des Bootsobmanns und weisen diesen auf mögliche Gefahren hin.

### **§ 9 Schlussbestimmung**

Diese Sicherheitsrichtlinie hat der Deutsche Rudertag am 29. November 2014 beschlossen. Sie ist am selben Tag in Kraft getreten.

# Musterruderordnung

Der Deutsche Ruderverband setzt mit dem Entwurf dieser Musterordnung einen Beschluss des 61. Deutschen Rudertages in Ulm um. Bei den verschiedenen Gegebenheiten unserer Rudervereine und der Vielfalt der vorhandenen lokalen Ruderordnungen kann dieser Entwurf nur als Unterstützungsangebot zur ersten Erstellung einer noch nicht vorhandenen eigenen Ruderordnung angesehen werden. Von dieser Musterruderordnung soll keine normative Wirkung ausgehen. Sie beschränkt sich – ohne Anspruch auf Vollständigkeit – auf wichtige Aspekte zur Ausübung eines sicheren Rudersports. Die kursiven Textteile sind je nach örtlichen Bedingungen und entsprechenden Sicherheitsanforderungen gegebenenfalls anzupassen. Der vierte Abschnitt muss vollständig vom Verein formuliert werden. Soweit in dieser Musterruderordnung die männliche Bezeichnung eines Amtes, einer Organ- oder Gremienfunktion gebraucht wird, sind Männer und Frauen in gleicher Weise gemeint.

## 1. Grundregeln

1. Die Teilnahme am Ruderbetrieb erfordert ständige Vorsicht und gegenseitige Rücksicht.
2. Wer am Ruderbetrieb teilnimmt, hat sich so zu verhalten, dass kein Anderer geschädigt, gefährdet oder mehr, als nach den Umständen unvermeidbar, behindert oder belästigt wird.
3. Ob- bzw. Steuerleute dürfen nicht durch Alkohol, Medikamente, Übermüdung oder Drogen beeinträchtigt sein.
4. Mitglieder und Gäste haben bei der Ausübung des Sports die Grundsätze des Naturschutzes zu beachten.
5. Die Sicherheitsrichtlinie des Deutschen Ruderverbandes ist Bestandteil dieser Ruderordnung.

## 2. Anforderungen an alle Teilnehmer des Ruderbetriebes

1. Alle Vereinsmitglieder und Gäste, die am Ruderbetrieb teilnehmen wollen, müssen ausreichend schwimmen können.
2. Kinder und Jugendliche sind *[mindestens im Besitz des Deutschen Jugendschwimmabzeichens Bronze und es liegt eine schriftliche Erlaubnis der Erziehungsberechtigten zur Teilnahme am Ruderbetrieb vor.]*
3. Volljährige Vereinsmitglieder und Gäste können *[mindestens auf dem Niveau des Deutschen Schwimmabzeichens Bronze schwimmen. Über Ausnahmen bei Volljährigen entscheidet der Vorstand.]*

### 3. Anforderungen an Bootsobleute

1. Bootsobleute müssen *[mindestens 15 Jahre alt sein.]*
2. Sie müssen nachweisen, dass sie verantwortlich ein Ruderboot als Bootsobmann führen können.
3. Sie kennen die gesetzlichen Bestimmungen für ihr Hausrevier, die Sicherheitsrichtlinie des Deutschen Ruderverbandes, diese Ruderordnung sowie die Hinweise und Ratschläge des Weltruderverbandes (FISA) zur Ausübung eines sicheren Rudersports in der vom DRV herausgegebenen redigierten Fassung.
4. Sie dürfen ohne Aufsicht ein Boot führen. Bei Minderjährigen gilt dies nur, wenn dazu eine schriftliche Einverständniserklärung der Erziehungsberechtigten vorliegt.

### 4. Beschreibung des Hausrevieres

1. Das Hausrevier umfasst folgende Gewässerteile: [...]
2. Für das Hausrevier gelten folgende gesetzliche Bestimmungen: [...]
3. Folgende Gefahrenpunkte sind im Hausrevier besonders zu beachten: [...]

### 5. Regelungen für Fahrten innerhalb des Hausrevieres

1. Jede Fahrt ist vor Beginn ins (elektronische) Fahrtenbuch ein- und nach Beendigung der Fahrt auszutragen.
2. Ohne Aufsicht durch einen Trainer oder Ausbilder des Vereins darf eine Mannschaft (auch Einer) nur fahren, wenn ein berechtigter Bootsobmann im Boot sitzt und die Verantwortung trägt.

Er ist für die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen, der Sicherheitsrichtlinie des Deutschen Ruderverbandes und dieser Ruderordnung verantwortlich.

3. *[Alle Fahrten sind so zu planen, dass jedes Mannschaftsmitglied im Falle einer Havarie/ Kenterung selbsttätig in der Lage ist, das nächstgelegene Ufer zu erreichen. Ist dies nicht gewährleistet, muss die Fahrt mit einer geeigneten Rettungsweste oder in Begleitung eines Trainerbootes erfolgen. Kommt es während einer Fahrt zu einer Wetteränderung ist die Fahrt abzubrechen, wenn eine sichere Weiterfahrt nicht mehr möglich ist.]*
4. Im Notfall muss der Bootsobmann abwägen, ob der Verbleib am Boot die beste Lösung ist.
5. Minderjährige dürfen bei kaltem Wasser *[(weniger als 10 °C) nur in Begleitung eines Trainerbootes oder mit angelegter Rettungsweste trainieren.]*

### 6. Regelungen für Fahrten außerhalb des Hausrevieres

1. Fahrten außerhalb des Hausrevieres sind *[vom Vorstand (oder von per Vorstandsbeschluss dazu berechtigten Personen)]* zu genehmigen.
2. Die Berechtigung als Bootsobmann für solche Fahrten ist in geeigneter Weise *[vom Vorstand (oder von per Vorstandsbeschluss dazu berechtigten Personen) zu vergeben.]*

# Küstenruderordnung

## Für Ruderfahrten an der Ostseeküste mit Förden, Bodden- und Haffgewässern

Soweit in dieser Küstenruderordnung die männliche Bezeichnung eines Amtes, einer Organ- oder Gremienfunktion gebraucht wird, sind Männer und Frauen in gleicher Weise gemeint.

### 1. Grundregeln

1. Die Sicherheitsrichtlinie und die Musterruderordnung des Deutschen Ruderverbands sind Bestandteile dieser Küstenruderordnung. Sie beschreibt ergänzende minimale Anforderungen für die Ruderorganisationen.
2. Fahrtenleiter und Bootsobleute sind für das Küstenrudern, beispielsweise durch Seminare, qualifiziert. Sie kennen die Seeschiffahrtstraßen-Ordnung, halten sie ein und können sie anwenden.

### 2. Teilnehmer

1. Alle die teilnehmen, können eine Rettungsweste im Wasser anziehen.

### 3. Boote und Zubehör

1. Für Küstenfahrten sind nur dafür geeignete Boote einzusetzen, wie Seegigs und an Bug und Heck abgeschottete Gigs.
2. Jedes Boot muss mit Schöpfkelle oder Lenzpumpe sowie Rettungswesten für die gesamte Mannschaft ausgerüstet sein. Mobiltelefon und GPS-Gerät sind sinnvoll.
3. Die Bootsobleute haben sich vor Fahrtantritt davon zu überzeugen, dass Boote und Zubehör funktionstüchtig und vollständig sind.

### 4. Fahrt vorbereiten

1. Die Fahrtenleiter haben sich vorher über das zu befahrende Gewässer und die gesetzlichen Bestimmungen zu informieren.
2. Geeignetes Kartenmaterial ist in jedem Boot mitzuführen.

### 5. Fahrt durchführen

1. Nur die vorgesehenen Ruder- und Steuerplätze sind zu besetzen, Passagiere (sog. Kielschweine) dürfen nicht mitgenommen werden. Das Boot darf nicht überladen werden.
2. Küstenfahrten dürfen nur unter günstigen Verkehrs- und Wetterverhältnissen angetreten bzw. durchgeführt werden. Über diese Verhältnisse haben sich die Fahrtenleiter vorher zu informieren. Bei aufkommendem Unwetter (starker Nebel, Wind oder Gewitter) während der Fahrt, ist sofort Land aufzusuchen.
3. Jede Mannschaft muss der Küstenlinie folgen, sofern die Küstenverhältnisse dieses nicht verhindern. Sie darf sich nur soweit hinauswagen, dass sie sich und das Boot bergen kann.
4. Die Bootsobleute haben die Pflicht an Land zu steuern, wenn auch nur ein Mannschaftsmitglied es verlangt und das Manöver zu verantworten ist.
5. Das Überqueren von Buchten, Sunden und Förden ist erlaubt, wenn die Fahrt sonst unverhältnismäßig verlängert würde. Der Abstand zur Küste beträgt maximal 2,5 km. Diese Überquerungen werden nur unternommen, wenn die gesamte Mannschaft einverstanden ist. Die Bootsobleute haben weiterhin die Verantwortung.